



Einwohnergemeinde Trimbach

Verordnung für die Musikschule

1996

Der Gemeinderat

- Gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 27, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. März 1993 -

beschliesst:

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

<i>Trägerschaft</i>	<p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Trimbach führt eine Musikschule.</p>
<i>Ziel</i>	<p>Art. 2¹ Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.</p> <p>Art. 2² Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.</p>

II. Musikunterricht

<i>Unterrichtsangebot</i>	<p>Art. 3¹ Es wird folgender Unterricht angeboten: a) musikalische Grundschulung (Grundkurs 1) b) Rhythmik und Orff (Grundkurs 2) c) Musikinstrumente d) Sologesang e) Chor und Ensemblespiel für Instrumente</p> <p>Nach Möglichkeit wird jedes gewünschte Instrument unterrichtet. Kann der Unterricht nicht an der Musikschule Trimbach erteilt werden, so kann der Schüler oder die Schülerin evtl. die Musikschule in einer benachbarten Gemeinde besuchen. Allfällige Mehrkosten haben die Schüler und Schülerinnen, bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterin zu übernehmen.</p> <p>Art. 3² Über das Unterrichtsangebot entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Musikschule.</p>
<i>Unterrichtsart</i>	<p>Art. 4¹ Instrumentalunterricht und Sologesang werden in Einzellektionen, die andern Fächer in Gruppenunterricht erteilt.</p>

	Art. 4 ² Für Blockflötenunterricht können beide Formen gewählt werden.								
<i>Unterrichtsdauer und Gruppengrößen</i>	Art. 5 ¹ Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.								
	Art. 5 ² Für eine Unterrichtslektion von 50 Minuten gelten folgende Richtzahlen: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Grundkurs 1 + 2</td> <td>10 - 12 Personen</td> </tr> <tr> <td>Sopranflöte in Gruppen</td> <td>4 - 6 Personen</td> </tr> <tr> <td>Andere Instrumente u. Gesang</td> <td>2 Personen</td> </tr> <tr> <td>Ensemble und Chor mindestens</td> <td>6 Personen</td> </tr> </table>	Grundkurs 1 + 2	10 - 12 Personen	Sopranflöte in Gruppen	4 - 6 Personen	Andere Instrumente u. Gesang	2 Personen	Ensemble und Chor mindestens	6 Personen
Grundkurs 1 + 2	10 - 12 Personen								
Sopranflöte in Gruppen	4 - 6 Personen								
Andere Instrumente u. Gesang	2 Personen								
Ensemble und Chor mindestens	6 Personen								
	Art. 5 ³ Auf Empfehlung der Musiklehrkräfte dürfen gute Schüler und Schülerinnen im Einverständnis mit den Eltern in einem Ensemble mitspielen.								
<i>Unterrichtsräume</i>	Art. 6 Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.								
III. Schüler, Schülerinnen, Eltern									
<i>Zulassung</i>	Art. 7 ¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule Trimbach.								
	Art. 7 ² Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und -schülerinnen) können ebenfalls unterrichtet werden.								
<i>Auswärtige Schüler und Schülerinnen</i>	Art. 8 Die Musikschule steht auch Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.								
<i>Eintritt</i>	Art. 9 ¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.								
	Art. 9 ² Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.								

Art. 9³

Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

Art. 9⁴

Verspätet eintreffende Anmeldungen können zurückgewiesen werden, wenn ihre Berücksichtigung unzumutbare Dispositionen nach sich zögen.

*Pflichten*Art. 10¹

Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.

Art. 10²

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule angeordnet worden ist, ist obligatorisch.

Art. 10³

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

*Elternbeitrag*Art. 11¹

Der Gemeinderat setzt die Elternbeiträge und die Grenzkosten auf Antrag des Ausschusses Musikschule mit dem Voranschlag fest. Die Elternbeiträge sind jährlich auf Beginn des Schuljahres festzulegen.

Es ist anzustreben, mindestens 30 % der Besoldungskosten der Musiklehrkräfte durch Elternbeiträge zu decken. Diese Regelung gilt auch für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, welche in der Ausbildung stehen.

Regelung für Privatunterricht Vorschulpflichtige und Erwachsene:

- Ab 20. Altersjahr werden die Grenzkosten verrechnet.
- Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten / Infrastruktur gratis zur Verfügung.
- Die Lehrkräfte haben dem Arbeitsausschuss Musikschule schriftlich Namen und Wohnort der zu Unterrichtenden zu nennen.

Kein Elternbeitrag wird erhoben:

- für das Singen im Jugendchor
- für das Spielen in Instrumental-Ensembles.

Art. 11²

Erhalten im gleichen Schuljahr mehrere Kinder einer Familie Instrumental- oder Gesangsunterricht, ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- bei 2 Kindern um 1/6 des Gesamtbetrags
- bei 3 Kindern um 1/3 des Gesamtbetrags
- bei 4 und mehr Kindern um die Hälfte des Gesamtbetrags.

Dieser Familienrabatt wird nur für je ein Instrument gewährt. Für allfällige weitere Instrumente sowie Doppellektionen werden die Grenzkosten in Rechnung gestellt.

Der Grundkurs wird für die Berechnung des Familienrabatts nicht berücksichtigt.

Auf Gesuch hin kann der Elternbeitrag aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber liegt bei einem Ausschuss, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Schule, der Finanzverwaltung und des Sozialdienstes (Art. 40/ Schulordnung).

Art. 11³

Für auswärtige Schüler und Schülerinnen wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Höhe des Elternbeitrags.

Art. 11⁴

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrags für einzelne Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Art. 11⁵

Es wird nur eine Lektion (25 Minuten pro Woche) zum Normaltarif gewährt. Für Zweitlektionen und -instrumente werden die Grenzkosten verrechnet.

Art. 11⁶

Die Beiträge werden pro Schulhalbjahr erhoben.

Art. 11⁷

Die Rechnungsführung über die Musikschule besorgt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde.

Absenzen

Art. 12¹

Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

Art. 12²

In der nächsten Musikstunde ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Art. 12³

Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Leitung der Musikschule einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Art. 12⁴

Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.

Austritt

Art. 13¹
Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

Art. 13²
Wegzüge sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.

Art. 13³
Eltern, die den Austritt ihres Kindes während eines Semesters wünschen, haben der Leitung der Musikschule ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrkraft und den Eltern über das Gesuch.

Art. 13⁴
Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

Art. 13⁵
Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters sind der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

Mahnung und Ausschluss

Art. 14¹
Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen.

Art. 14²
Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.

Art. 14³
Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

Art. 14⁴
Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Musikschule in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Musikschule. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

IV. Musiklehrkräfte*Anstellung*

Art. 15¹
Auf Antrag der Schulkommission nimmt der Gemeinderat die provisorische Wahl der Musiklehrkräfte für mindestens ein Schulhalbjahr vor.

Art. 15²

Die definitive Wahl der Musiklehrkräfte nimmt ebenfalls der Gemeinderat vor. Der Anstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann beidseitig, jeweils bis 31. März bzw. 30. September auf Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.

Art. 15³

Die Anstellung von kurzfristig nötigen Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen ist Sache der Leitung der Musikschule; Arbeitsausschuss Musikschule, Schulkommission, Finanzverwaltung und Gemeinderat sind zu orientieren.

Art. 15⁴

Die Anstellung erfolgt mit einem Anstellungsvertrag im Sinne von Art. 319 ff des Schweiz. Obligationenrechts.

Art. 15⁵

Die Bedingungen des Anstellungsvertrags werden auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat erlassen.

*Einstufung*Art. 16¹

Die Leitung der Musikschule hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Erziehungs-Departement (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.

Art. 16²

Das Erziehungs-Departement nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.

Art. 16³

Die vom Erziehungs-Departement vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

*Besoldung,
Grundsatz*

Art. 17

Es gibt drei Besoldungsklassen: M1, M2 und M3.

Die Grundbesoldungen aller Besoldungsklassen richten sich nach der Einstufung des Erziehungs-Departements und sind in der DGO der Gemeinde Trimbach geregelt.

*Gestaltung des
Unterrichts*Art. 18¹

Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

Art. 18²

Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

<i>Schule-Elternhaus</i>	<p>Art. 19¹ Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.</p>
	<p>Art. 19² Sie orientieren die Eltern an Elternabenden und Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.</p>
<i>Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen</i>	<p>Art. 20 Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Dieses ist auf Ende jedes Semesters der Leitung der Musikschule vorzulegen.</p>
<i>Unterrichtspflichtung</i>	<p>Art. 21 Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.</p>
<i>Zusätzliche Verpflichtungen</i>	<p>Art. 22¹ Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.</p>
	<p>Art. 22² Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.</p>
<i>Absenzen</i>	<p>Art. 23¹ Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.</p>
	<p>Art. 23² Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Leitung der Musikschule verschoben werden.</p>
<i>Privatunterricht</i>	<p>Art. 24¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.</p>
	<p>Art. 24² Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.</p>

V. Instrumente und Lehrmittel

<i>Leistung der Eltern</i>	<p>Art. 25¹ Die Schüler und Schülerinnen, bzw. deren gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.</p>
	<p>Art. 25² Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.</p>
<i>Leistungen der Schule</i>	<p>Art. 26¹ Die Musikschule besitzt Instrumente, die jedoch ausschliesslich fürs Spielen im Ensemble bestimmt sind. Dafür können sie Schülern und Schülerinnen ausgeliehen werden. Mit Ausnahme der Ensemble- und Orchesterstimmen sind die Noten durch die Schüler und Schülerinnen zu bezahlen.</p>
	<p>Art. 26² Die Schüler und Schülerinnen, bzw. deren gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.</p>

VI. Behörden und Leitung

<i>Arbeitsausschuss Musikschule</i>	<p>Art. 27¹ Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung den Arbeitsausschuss Musikschule.</p>
	<p>Art. 27² Dieser übt im Auftrag der Schulkommission die Aufsicht über die Musikschule aus. Er besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines der Schulkommission angehören muss.</p>
<i>Leitung der Musikschule</i>	<p>Art. 28¹ Auf Antrag der Schulkommission wählt der Gemeinderat einen Leiter oder eine Leiterin der Musikschule. Die Leitung der Musikschule weist den Musiklehrkräften die Schüler und Schülerinnen zu und organisiert Konzerte. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>
	<p>Art. 28² Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.</p>

Art. 28³

Die Leitung der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses Musikschule teil.

*Konferenz der Musiklehrkräfte*Art. 29¹

Die Konferenz der Musiklehrkräfte setzt sich aus allen gewählten Musiklehrkräften zusammen. Sie wird von der Leitung der Musikschule einberufen und präsiert.

Art. 29²

Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

VII. Rechtsmittel*Beschwerderecht*Art. 30¹

Gegen Verfügungen und Entscheide kann Beschwerde erhoben werden:

- a) der Musiklehrkräfte oder des Vorstehers bzw. der Vorsteherin beim Arbeitsausschuss Musikschule,
- b) des Arbeitsausschusses Musikschule bei der Schulkommission,
- c) der Schulkommission beim Gemeinderat.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.

Art. 30²

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

*Beschwerdeverfahren*Art. 31¹

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

Art. 31²

Im übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII. Schlussbestimmungen*Kantonales Recht*

Art. 32

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss das Kant. Schulgesetz, die Weisungen des Erziehungs-Departements und die DGO der Einwohnergemeinde Trimbach.

Inkrafttreten Art. 33
Die Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung für die Musikschule vom 1. Oktober 1987.

Übergangsbestimmungen Art. 34
Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Erziehungs-Departements für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Mai 1996.

Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
Ernst Gomm Ernst Kunz